

## **Allgemeinverfügung der Stadt Gera zum**

### **Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397)**

Der Oberbürgermeister der Stadt Gera ordnet als Gesundheitsamt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz — IfSG) in Verbindung mit § 13 der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung-2.ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO-), vom 7. Juli 2020, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Thüringer Verordnung zur Fortschreibung und Verschärfung außerordentlicher Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen über die Arbeitsweise der Gesundheitsbehörden und die Durchführung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen, insbesondere Allgemeinverfügungen, zur Eindämmung örtlicher Brennpunkte und eines allgemein erhöhten Infektionsgeschehens (Thüringer Corona-Eindämmungserlass), § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), nach sorgfältiger Abwägung und in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens über die landesrechtlichen Regelungen hinaus nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit im Gebiet der kreisfreien Stadt Gera an:

#### **Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht**

- I. Es wird auf die Regelungen der Zweiten Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO) vom 07. Juli 2020, zuletzt geändert am 14. Dezember 2020, in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.
  
- II. Es wird auf die Regelungen der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung – 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) vom 14. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.
  
- III. Es wird auf die Regelungen der Fünften Thüringer Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Fünfte Thüringer Quarantäneverordnung) vom 07. November 2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

- IV. Es wird auf die Regelungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 19. August 2020 in der jeweils gültigen Fortschreibung verwiesen.

## **Teil 2: Allgemeinverfügung der Stadt Gera**

### **§ 1 Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum**

- (1) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ist an allen Orten der Innenstadt mit Publikumsverkehr (unter freiem Himmel) und in der sonstigen Öffentlichkeit (unter freiem Himmel), an denen sich Personen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt im Stadtgebiet Gera für folgende Bereiche beim Betreten und Aufenthalt unter freiem Himmel zwischen 07:00 bis 21:00 Uhr:
- a) Heinrichstraße, Zentrale Umsteigestelle; die Flächen sind in der Anlage 1 gekennzeichnet. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
  - b) Markt der Stadt Gera; begrenzt durch die Gebäudekante (Fassade) am Markt und durch die Zugänge Große Kirchstraße, Kleine Kirchstraße, Schuhgasse, Jüdengasse, den Durchgang Standesamt und den Durchgang Sorge. Die betreffende Fläche ist in der Anlage 2 gekennzeichnet. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
- (2) Jede Person hat über die in § 6 Abs. 1 (öffentlicher Personennahverkehr) und § 6 Abs. 2 (Geschäfte mit Publikumsverkehr) der 2. ThürSARS-CoV-2-lfSGrundVO und § 5 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO geregelten Bereiche hinaus im Stadtgebiet Gera eine Mund-Nasen-Bedeckung in folgenden Bereichen zu tragen:
- 1. beim Betreten und Aufenthalt überdachter Verkehrsflächen von Einkaufszentren und Tankstellen,
  - 2. beim Betreten und Aufenthalt von/an Orten zur Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern,
  - 3. unter freiem Himmel auf allen festgesetzten Wochenmärkten.
- (3) Von der Verpflichtung unter Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen.

### **§ 2 Pyrotechnik, Silvesternacht**

Abweichend von § 6a Abs. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im öffentlichen Raum im gesamten Stadtgebiet Gera untersagt.

### **§ 3 Häusliche Quarantäne/Absonderung**

(1) Personen, die Kenntnis davon erhalten, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest ein positives Ergebnis aufweist (SARS-CoV-2-Infizierte), begeben sich unverzüglich in die häusliche Quarantäne. Angehörige des Haushaltes der nach Satz 1 beschriebenen Person begeben sich ebenfalls unverzüglich in die häusliche Quarantäne.

(2) Für Personen nach Absatz 1 sowie im Fall der mündlichen, fernmündlichen oder elektronisch übermittelten Anordnung der häuslichen Quarantäne/Absonderung gegenüber der betroffenen Person durch das Gesundheitsamt der Stadt Gera, ist - bis zur schriftlichen Benachrichtigung durch das Gesundheitsamt der Stadt Gera - für diese Person bereits vorläufig untersagt

1. die Wohnung zu verlassen
2. Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem Haushalt angehören.

(3) Ausgenommen von Absatz 2 Ziffer 1 sind

1. jeweils einmal täglich der Weg zum Postkasten bzw. zu den Abfallbehältern, wobei jedoch Handschuhe und eine Mund-Nasen-Bedeckung (Mund und Nase müssen bedeckt sein) zu tragen sind.
2. Wege im Rahmen von medizinischen Notfällen, wobei hier jedoch das Verbot der Nutzung von ÖPNV sowie Taxen gilt. Zudem hat sich die betroffene Person den Arztbesuch mit Datum und Uhrzeit von dem behandelnden Arzt bestätigen zu lassen.

(4) Weiterhin haben die nach Absatz 1 und 2 betroffenen Personen jeden, der aus behördlichen oder tatsächlichen Gründen persönlichen Kontakt zu diesen aufnimmt, auf die Quarantäne/Absonderung hinzuweisen. Dies gilt insbesondere gegenüber medizinischem Personal, Polizei, Feuerwehr, Ordnungsbehörde, Jugendamt, Vollstreckungsdienst und Lieferdienst, damit der notwendige Eigenschutz für die Kontaktperson erfolgen kann.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeit**

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten, Aufhebung**

(1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. Dezember 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 11. Januar 2021.

(2) Die Allgemeinverfügung vom 2. Dezember 2020 wird aufgehoben.



- (3) Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens in der kreisfreien Stadt Gera fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels de-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [info@gera.de-mail.de](mailto:info@gera.de-mail.de) erhoben werden.


Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt den Anforderungen an die Schriftform hingegen nicht.

### Hinweise

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Gera, Kornmarkt 12, Pforte, während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags 09:00 — 15:00 Uhr und freitags 09:00 — 13:00 Uhr eingesehen werden. Der Volltext nebst Begründung kann ferner unter [www.gera.de/coronavirus](http://www.gera.de/coronavirus) eingesehen werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

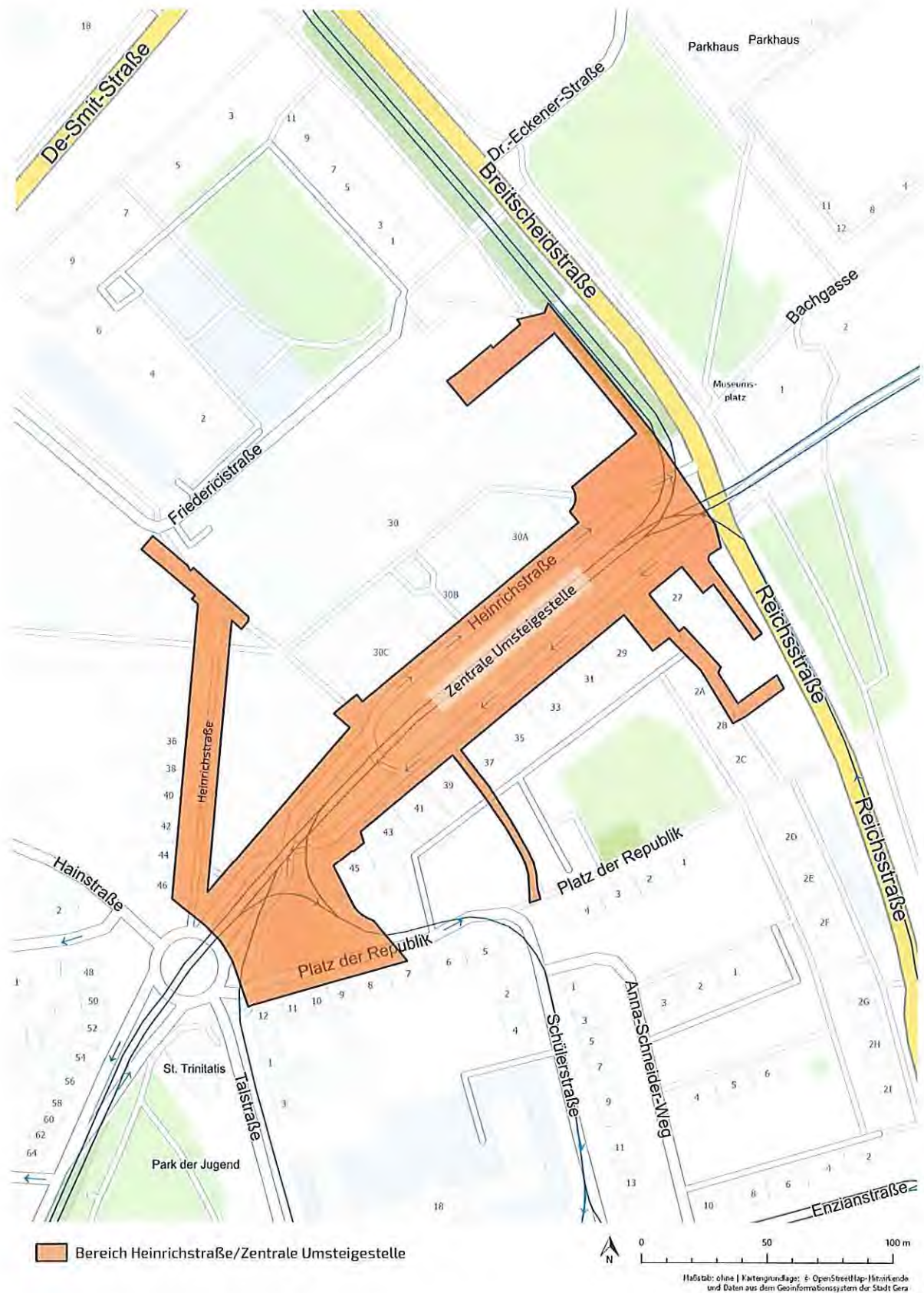
Gera, den 18. Dezember 2020



Julian Vonarb  
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 1 Absatz 1a Allgemeinverfügung der Stadt Gera

Bereich  
Heinrichstraße / Zentrale Umsteigestelle





Anlage 2 zum § 1 Absatz 1b Allgemeinverfügung der Stadt Gera

Bereich  
Markt

